

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Hillesheim der Stadt Hillesheim

Sitzungstermin: 15.12.2021
Sitzungsbeginn: 17:08 Uhr
Sitzungsende: 18:50 Uhr
Ort, Raum: Hillesheim, in der Markt-und Messehalle

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Gabriele Braun	Stadtbürgermeisterin
---------------------	----------------------

Beigeordnete

Frau Heike Plein	Beigeordnete
Herr Gerald Schmitz	Erster Beigeordneter
Herr Fritz Thiel	Beigeordneter

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer	
Herr Dieter Bernardy	
Herr Harald Blum	
Herr Dirk Brülls-Vonthron	
Herr Rainer Cornesse	
Herr Paul Dissemond	
Frau Sandra Dreimüller	ab 17:30 Uhr, TOP 04.1
Frau Josefine Engeln	
Herr Wolfgang Kloep	
Herr Edwin Kreitz	
Herr Günter Leuschen	
Herr Michael Linden	
Herr Joachim Mathar	
Herr Thomas Hans Regnery	
Herr Helmut Schlösser	
Herr Henning Schlösser	
Herr Andreas Schreiber	

Verwaltung

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister
Herr Andreas Bell	FB 2 Bauen und Umwelt
Herr Uwe Hochmann	FB 1 Organisation und Finanzen
Herr Jürgen Mathar	
Frau Betina Imeri	Protokollführerin

Zuhörer

Herr Rainer Linden	Ortsvorsteher Niederbettingen
--------------------	-------------------------------

Gäste

Herr Tim Dürselen	Forstamt Hillesheim
Herr Andreas Kießling	Investor
Frau Monika Streicher	Sekretärin Stadt Hillesheim

Fehlende Personen:**Mitglieder**

Herr Christoph Bröhl	entschuldigt
Herr Ottmar Brück	entschuldigt

Die Mitglieder des Stadtrates Hillesheim waren durch Einladung vom 08.12.2021 auf Mittwoch, 15.12.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Erster Beigeordneter Gerald Schmitz beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den Tagessordnungspunkt 11.4 „Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan ‚Auf Stockweg im Berg‘ “

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja: 18

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.10.21 / 27.10.2021
2. Einwohnerfragen
3. Informationen der Stadtbürgermeisterin
4. Grundstücksangelegenheiten
- 4.1. Vorstellung Bebauung Prümer Straße 6, Beratung über eine Ausnahme der Veränderungssperre
5. Verkehrsführung und Parksituation in der Burgstraße und Graf-Mirbach-Platz in Hillesheim
6. Förderprogramm Ladeinfrastruktur (für E-Fahrzeuge) vor Ort
7. Informationen über Eilentscheidungen gem. § 48 GemO
- 7.1. Erteilung Auftragsvergabe an Firma Massar zur Wiederherstellung der Schwimmbadtechnik im Hotel Augustiner-Kloster
- 7.2. Beseitigung Hochwasserschäden in Bolsdorf
- 7.3. Aufzugtechnik im Hotel Augustiner-Kloster
- 7.4. Mobile Heizungsanlage Hotel Augustiner-Kloster
8. Annahme von Zuwendungen
9. Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Hillesheim für das Jahr 2022 -Beratung und Beschlussfassung
11. Aufstellungsbeschlüsse von Bebauungsplänen
- 11.1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Schlack"; OT Niederbettingen
- 11.2. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Klauswieschen"
- 11.3. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf Stockweg im Berg"
- 11.4. Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan "Auf Stockweg im Berg"
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im Mühlenpesch"
13. Zweite Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim v. 22.01.1988, zuletzt geändert am 01.06.1990

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.10.21 / 27.10.2021
15. Informationen der Stadtbürgermeisterin
16. Vertragsangelegenheiten
17. Rechtsstreitigkeiten
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.10.21 / 27.10.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10. / 27.10. ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen folgende Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor:

Ratsmitglied Dieter Bernardy kritisiert die Formulierung des Beschlusses unter TOP 09 „Verkauf von Baugrundstücken im Bereich Gabrielenweg“ der Stadtratssitzung vom 06.10.2021, der wie folgt lautete:
*„Die Parzellierung **soll** sich an der vorliegenden Einteilung orientieren und es **soll** grundsätzlich an verschiedene Eigentümerinnen und Eigentümer verkauft werden.“*

Der Stadtrat stimmt für die nachfolgende Änderung der Beschlussformulierung:
*„Die Parzellierung **wird** an der vorliegenden Einteilung orientiert und es **wird** grundsätzlich an verschiedene Eigentümerinnen und Eigentümer verkauft.“*

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 14 Nein: 3 Enthaltung: 1

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Keine.

TOP 3: Informationen der Stadtbürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Stadtbürgermeisterin informiert den Stadtrat über Folgendes:

- **Verabschiedung von Mitarbeitern der VG und der Stadt Hillesheim in den Ruhestand:**
Erich Eich, Fachbereich 2 „Bauen und Umwelt“ -, August 2021
Hans-Josef Hunz, Fachbereichsleiter 1 „Organisation und Finanzen“ - Dezember 2021
Winfried Plein, Fachbereich 4 „Eigenbetrieb VG-Werke“ - September 2021
Walter Hermes, Wassermeister - Dezember 2021
Manfred Schmitz, Verkehrsamtsleiter - Dezember 2021
Walter Handwerk - Dezember 2021
- **Impfzentrum**
Das Impfzentrum wird als „Impfstelle“ erneut in der Markt- und Messehalle eröffnet, allerdings wird nur eine Hälfte der Halle für diesen Zweck an die Kreisverwaltung verpachtet. Die andere Hälfte steht der Stadt Hillesheim für Gremiensitzungen etc. zur Verfügung. Weiterhin informiert die Stadtbürgermeisterin über die fünf bisher eingerichteten Corona-Teststellen in Hillesheim.

TOP 4: Grundstücksangelegenheiten

TOP 4.1: Vorstellung Bebauung Prümer Straße 6, Beratung über eine Ausnahme der Veränderungssperre Vorlage: 2-3066/21/15-278

Sachverhalt:

Zu dem am Immobilienmarkt privat angebotenen Objekt „Prümer-Straße 6“ hat sich ein Interessent bei der Stadt gemeldet und nach den Möglichkeiten einer Bebauung erkundigt. Dies vor dem Hintergrund, dass derzeit dort ein B-Plan samt Veränderungssperre seitens der Stadt angestrengt wurde.

Nach seinen Angaben beabsichtigt er, das dortige eingeschossige Gebäude um ein Stockwerk zu erhöhen und betreutes Wohnen anzubieten. Auf der Fläche sollen weitere kleine und behindertengerechte Gebäude für einzelnes betreutes Wohnen erstellt werden.

Es wurde ihm vorgeschlagen, der Stadt eine konkrete Projektskizze vorzulegen, um diese ggfls. in den Planungsüberlegungen berücksichtigen zu können.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bauausschusses vom 24.11.2021 wurde deshalb beschlossen, dass der Investor die genauere Vorgehensweise auch im Hinblick auf die Stellplatzsituation in der nächsten Stadtratssitzung darlegen soll. Der Investor ist deshalb in der heutigen Sitzung zugegen und stellt sein Projekt vor.

Herr Kießling informiert den Stadtrat über seine Planungen sowie über die Anzahl und Anordnung der notwendigen Parkplätze (1,5 Stellplätze pro Wohneinheit). Die zu errichtenden Wohnungen werden zur Miete angeboten; eine Umwandlung und ein Verkauf als Eigentumswohnungen sind nicht beabsichtigt.

Beschluss:

Nach Vorstellung des Vorhabens durch den Investor, steht der Stadtrat einer Aufwertung und Bebauung des Grundstückes grundsätzlich positiv gegenüber. Nach eingehender Beratung soll der Investor die konkreten Planunterlagen hinsichtlich der Höhe etc. vorlegen. Final soll im Bauausschuss entschieden werden, ob von der rechtskräftigen Veränderungssperre eine Ausnahme erfolgt. Der Stadtrat verweist zur Entscheidung hierzu an den Bauausschuss.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 17 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 5: Verkehrsführung und Parksituation in der Burgstraße und Graf-Mirbach-Platz in Hillesheim Vorlage: 3-0293/21/15-272

Sachverhalt:

Der Stadt Hillesheim und der VG-Verwaltung (Fachbereich 3) sind mehrere Bitten zur Überprüfung der Verkehrsführung (Einrichtung einer Einbahnregelung) und Parksituation in der Burgstraße und auf dem Graf-Mirbach-Platz zugetragen worden. Mit dem Fachbereich 3 wurde hierzu bereits Kontakt aufgenommen. Dieser erstellt einen möglichen Beschilderungsplan. In Abstimmung mit der Verwaltung sollen die Anlieger der Burgstraße zur möglichen Änderung der Verkehrsführung befragt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, einen Konzeptvorschlag für die Verkehrsführung in der Burgstraße und für das Parken auf dem Graf-Mirbach-Platz zu erarbeiten. Vor erneuter Behandlung im Stadtrat, sollen die Anwohner hinsichtlich einer möglichen Änderung der Verkehrsführung in der Burgstraße befragt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

TOP 6: Förderprogramm Ladeinfrastruktur (für E-Fahrzeuge) vor Ort Vorlage: 1-3873/21/15-269

Sachverhalt:

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht.

Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt. Die Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein hat die Kommunalaufsicht bereits über das Vorhaben kontaktiert und kümmert sich um die Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre übernimmt. Der Stadt Hillesheim sollen während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen.

Gesamtfinanzierungsplan

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	6	120.000,00 €	24.000,00 €	60.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	0			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	5			20.000,00 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	1			16.000,00 €	
gesamt		12			96.000,00 €	

*: Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** : Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Stadtrat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Der Stadtrat bevollmächtigt die Stadtbürgermeisterin/den I. Beigeordneten, nach erfolgter Ausschreibung und Sicherstellung des kommunalen Eigenanteils, Aufträge vergeben zu dürfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

TOP 7: Informationen über Eilentscheidungen gem. § 48 GemO

TOP 7.1: Erteilung Auftragsvergabe an Firma Massar zur Wiederherstellung der Schwimmbadtechnik im Hotel Augustiner-Kloster
Vorlage: G-0211/21/15-254

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung wird den Mitgliedern des Gemeinderates hiermit mitgeteilt.

Im Rahmen der Hochwasserkatastrophe ist die komplette Technik im Kellergeschoss ausgefallen. Der Wiederaufbau wird derzeit in Absprache mit der Gebäudeversicherung durchgeführt, die eine Kostenübernahme zugesichert hat. Gleichwohl muss ein Auftrag zunächst von der Stadt formell vergeben werden.

Die Fa. Massar hat nach Ortsbesichtigung am 11.10.2021 ein Angebot zur Erneuerung der Schwimmbadtechnik vorgelegt. Die Anlagentechnik wird nach den neuen räumlichen Möglichkeiten modifiziert und damit eine Verbesserung der Funktionalität herbeigeführt.

Die gestellten technischen Anforderungen zu den angefragten Ausführungen und technischen Erfordernissen werden erfüllt.

Es wurden keine Besonderheiten festgestellt.

Der Anbieter betreut seit Jahrzehnten die Schwimmbadtechnik im Hause und ist hinsichtlich Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bekannt.

Derzeitige Liefer- und Montagefrist ist mit ca. 10-12 Wochen nach Auftragserteilung angegeben.

Das Angebot beläuft sich auf **66.742,00 €** zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Es liegt eine Dringlichkeit vor, da urlaubbedingt und vor allem aufgrund derzeit langer Lieferzeiten nicht auf eine Entscheidung des Rates in der nächsten Sitzung zugewartet werden kann. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen der Eilentscheidung, da die Auftragsvergabe ohne Nachteil für die Stadt Hillesheim nicht weiter warten kann.

Nach Beratung im Stadtvorstand der Stadt Hillesheim wird folgende Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen:

Der Auftrag für die Wiederherstellung der Schwimmbadtechnik im Hotel Augustinerkloster wird zum Angebotspreis von **66.742 Euro netto** an die Firma Massar vergeben.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.2: Beseitigung Hochwasserschäden in Bolsdorf

Vorlage: G-0212/21/15-255

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Folgender Sachverhalt liegt dieser Eilentscheidung zu Grunde:

Im Rahmen der Hochwasserkatastrophe ist der Bachkanal zerstört worden. Damit das Wasser abfließen und der Kanal wieder repariert werden konnte, musste die Straße „Im Auel“ freigelegt werden. Da für eine Planung und bauliche Umsetzung eines komplett neuen Straßenzuges „Im Auel“ / „Am Feuerwehrhaus“ im Rahmen der „Aktion-Blau-Plus“ als ein Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme noch mindestens fünf bis zehn Jahre dauern wird, kommt die Stadt um eine Instandsetzung des Altbestandes nicht herum.

Die Herstellung kann aufgrund der hohen Priorität noch vor diesem Winter erfolgen. Es liegt eine Dringlichkeit vor, da die Baufirmen in der jetzigen Situation schwer verfügbar sind und daher nicht auf eine Entscheidung des Rates in der nächsten Sitzung zugewartet werden kann, da ansonsten eine andere Einplanung der Baufirma erfolgt. Das Angebot wurde positiv auf Wirtschaftlichkeit geprüft.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen der Eilentscheidung, da die Auftragsvergabe ohne Nachteil für die Stadt Hillesheim nicht weiter warten kann.

Nach Beratung im Stadtvorstand der Stadt Hillesheim wird folgende Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen:

Der Auftrag für die Wiederherstellung des Bachkanals und der Straße „Im Auel“ nach der Flutkatastrophe wird zum Angebotspreis in Höhe von 101.255,99 Euro netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Firma Backes vergeben.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.3: Aufzugtechnik im Hotel Augustiner-Kloster

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Der Grundsachverhalt ist mit dem vorstehenden **TOP 7.1** identisch.

Betrifft: Hochwasserschaden, Erneuerung der Aufzugtechnik im Hotel Augustiner-Kloster

Der Auftrag für die Erneuerung der Aufzugtechnik im Hotel Augustiner-Kloster wird zum Angebotspreis von 69.620 Euro netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Firma OSMA-Aufzüge vergeben

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.4: Mobile Heizungsanlage Hotel Augustiner-Kloster Vorlage: G-0221/21/15-275

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Betrifft: Hochwasserschaden, Betrieb einer mobilen Heizungsanlage

Folgender Sachverhalt liegt dieser Eilentscheidung zu Grunde:

Im Rahmen der Hochwasserkatastrophe ist die komplette Technik im Kellergeschoss ausgefallen. Der Wiederaufbau wird derzeit in Absprache mit der Gebäudeversicherung durchgeführt, die eine Kostenübernahme zugesichert hat. Gleichwohl muss ein Auftrag zunächst von der Stadt formell vergeben werden.

Die Heizungsanlage ist defekt und soll wiederhergestellt werden. Als Übergangslösung kommt hier eine mobile Wärmeheizzentrale als provisorische Wärmeversorgung des Hotels in Betracht, damit die Arbeiten im Hotel über die Winterzeit zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch zum Schutz des weiteren Gebäudes gewährleistet werden kann.

Derzeitige Anlaufkosten belaufen sich auf **2.041,91-- €** zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Es entstehen tägliche Folgekosten in Höhe von **90,74 €** zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wurde festgestellt. Die Gebäudeversicherung hat die Übernahme der Kosten erklärt.

Es liegt eine Dringlichkeit vor, da urlaubbedingt und vor allem aufgrund derzeit langer Lieferzeiten nicht auf eine Entscheidung des Rates in der nächsten Sitzung zugewartet werden kann.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen der Eilentscheidung, da die Auftragsvergabe ohne Nachteil für die Stadt Hillesheim nicht weiter warten kann.

Nach Beratung im Stadtvorstand der Stadt Hillesheim wird folgende Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen:

Der Auftrag für den Betrieb einer **mobilen Heizungsanlage** im Hotel Augustinerkloster wird an die Firma Heizkurier, Wachtberg, gem. Angebot vom 08. November 2021 mit den Anlaufkosten in Höhe von 2.429,88 Euro und den Mietfolgekosten für den Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Heizungsanlage vergeben.

Für den Stadtvorstand

gez.
Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Hinweis der Vorlagenerstellung:

Eingabe der Sitzungsvorlage durch die Stadt Hillesheim

Zur Kenntnis genommen

TOP 8: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-3808/21/15-262

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgesetzes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 04.11.2021	Lars und Heidemarie Klubertz, Wiesbaum	312,00 €	St. Martinsumzug	
Geldspende 04.11.2021	Norbert Leurs, Straelen	325,00 €	St. Martin Hillesheim	
Geldspende 17.11.2021	Dr. Vera Tüns Wiesbaum	312,00 €	St. Martinsumzug	
Geldspende 29.11.2021	Philipp Sonnen Birresborn	100,00 €	Haus der Jugend	
Geldspende 01.12.2021	Wilhelmus van den Hoogen Niederlande	312,00 €	St. Martinsumzug	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

TOP 9: Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3762/21/15-252

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Stadt Hillesheim für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 30.577 € zu erwartende positive Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (-36.356 €) eine wesentliche Verbesserung des Forstwirtschaftsergebnisses der Stadt Hillesheim dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Stadtrat durch die Stadtbürgermeisterin zugeleitet.

In der Zeit vom 29.11.2021 bis zum 13.12.2021 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Die Vorsitzende übergibt das Wort an Uwe Hochmann, der einige allgemeine Erläuterungen zum Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan 2022 gibt. Insbesondere verweist er auf ausführliche Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und das Gespräch mit der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2022.

Nach Erstellung des Entwurfes und durch das Gespräch mit der Kommunalaufsicht haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

1. Spielplatz Niederbettingen:

Reduzierung des Ansatzes von 40.000 € um 20.000 € auf 20.000 €. Als Einnahme für diese Maßnahme 14.000 €, somit Eigenanteil der Stadt = 4.000 €.

2. Streichung des Spielplatzes „Antonius- und Gabrielenweg“ i.H.v. 50.000 € für das Jahr 2022. Diese Maßnahme soll ab 2023 nochmals besprochen werden.

3. Erhöhung Grunderwerb Baugebiet „Auf dem Graben“ Bolsdorf von 120.000 € um 50.000 € auf 170.000 €.

4. Grunderwerb „Prümer Straße“ i.H.v. 230.000 €. Dieser Betrag wird durch einen Investor erstattet. Somit beträgt der Eigenanteil der Stadt 0,00 €.

5. Veranschlagung Zweite Änderung Gestaltungssatzung = 10.000 €

Der 1. Entwurf des Haushaltsplanes nebst Anlagen wurde am 24.11.2021 im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten. Die in der Sitzung besprochenen Änderungen sind in dem digital an die Ratsmitglieder versendeten Entwurf eingearbeitet.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von 222.601 € entsteht.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -71.631 € abzügl. der ordentlichen Tilgung von 88.550 €, also insgesamt -160.181 €. Um diesen Betrag erhöht sich die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde.

Zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen ist, einschl. der o.a. Änderungen, eine neue Kreditaufnahme von 405.030 € notwendig.

Die Steuerhebesätze und Friedhofsgebühren sollen nicht geändert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Haushaltssatzung mit Plan sowie Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, einschl. der o.a. Änderungen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 18 Nein: 1

TOP 11: Aufstellungsbeschlüsse von Bebauungsplänen

TOP 11.1: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Schlack"; OT Niederbettingen Vorlage: 2-3004/21/15-260

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.12.2019 hat der Stadtrat für das Teilgebiet "Auf der Schlack", OT Niederbettingen, die Aufstellung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eines Bebauungsplanes beschlossen.

Mitte des Jahres wurde das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft gesetzt.

Die Aktualisierung des Baulandmobilisierungsgesetzes zu § 13 b BauGB lautet wie folgt:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

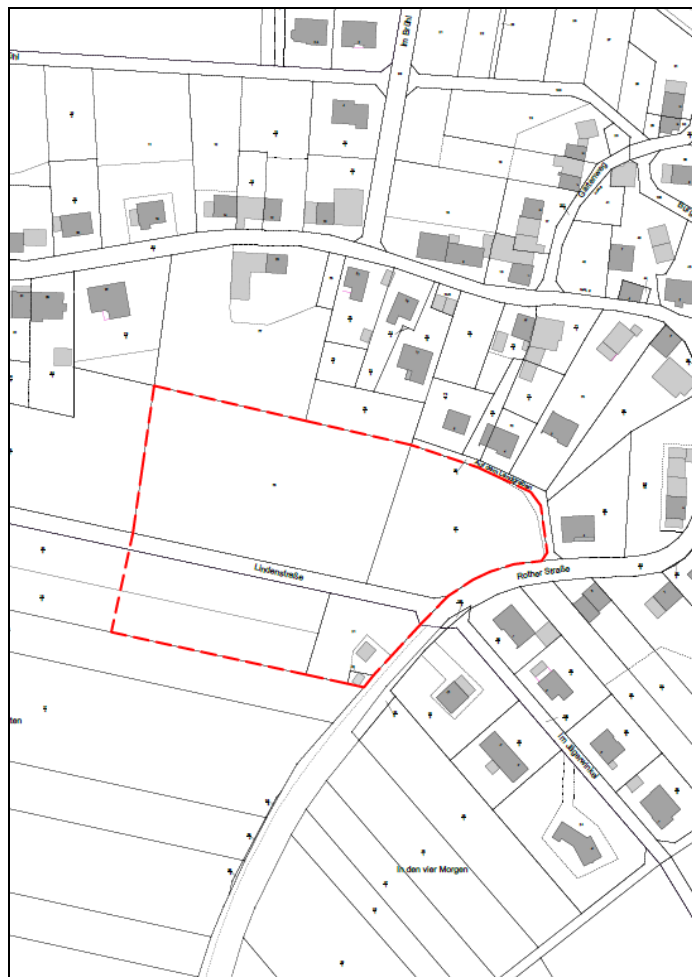
Für ein Bebauungsplanverfahren, wo der Beschluss vor dem 31.12.2019 gefasst wurde ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig, um die Fristverlängerung des am 14.06.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) nutzen zu können. Dies ist notwendig, damit Verfahren übergeleitet werden.

Das Baulandmobilisierungsgesetz hält grundsätzlich am § 13 b BauGB fest und setzt eine neue zeitliche Befristung. Demnach ist die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB bis zum 31.12.2022 förmlich einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 zu fassen und zu veröffentlichen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der Aktualisierung des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021, gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Schlack“, OT Niederbettingen, um nach wie vor das Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren) durchführen zu können. Der Satzungsbeschluss und die Veröffentlichung müssen bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Der geplante Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:



Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

TOP 11.2: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Klauswieschen"
Vorlage: 2-3002/21/15-258

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.12.2019 hat der Stadtrat für das Teilgebiet "Klauswieschen" die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen.

Nach intensiver Prüfung durch die Verwaltung ist festzuhalten, dass ein Verfahren nach § 13 b BauGB hier nicht anwendbar ist. Anzuführen ist hier u. a. die zulässige bebaubare Grundfläche der Abgrenzung. Bei Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB wird das Verfahren nach § 13a BauGB angewendet.

Ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB darf nur aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche von 10.000 Quadratmetern nicht überschritten wird. Aktuell ist hier eine Überschreitung von ca. 55.000 Quadratmeter anzuführen.

Auf eine Umweltprüfung kann im Verfahren nach § 13 b BauGB verzichtet werden. Im geplanten Baugebiet sind jedoch Umweltbelange zu berücksichtigen, die einem entsprechenden Gutachten unterzogen werden sollten (z. B. Bahndamm).

Da sich das geplante Gebiet im Außenbereich befindet, kommt auch ein Verfahren nach § 13 a BauGB hier nicht in Betracht. In diesem Verfahren handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung. Zweck dieses Verfahrens ist, die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich, sowie deren Nachverdichtung.

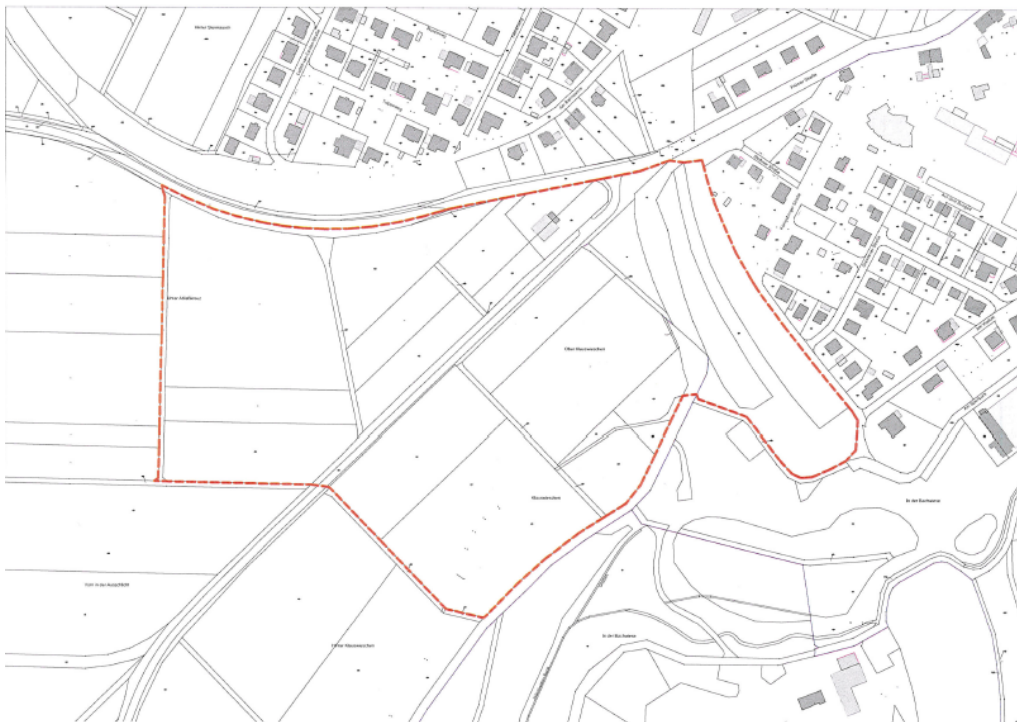
Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Klauswieschen“ ist im vereinfachten Verfahren nach den §§ 13 a und 13b BauGB somit nicht durchführbar.

Lediglich ein zweistufiges Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB ist hier zulässig. Hierbei handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan der Mindestfestsetzungen über die Art der baulichen Nutzung, Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung (bebaubare Grundfläche etc.), überbaubare Grundstücksflächen und örtliche Verkehrsflächen enthält.

Beschluss:

Nach hinreichender Prüfung seitens der Verwaltung und Beratung des Stadtrates beschließt der Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Klauswieschen“ im zweistufigen Regelverfahren nach § 30 BauGB.

Der geplante Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:



Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 18 Nein: 1

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.12.2019 hat der Stadtrat für das Teilgebiet "Auf Stockweg im Berg" die Aufstellung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eines Bebauungsplanes beschlossen.

Mitte des Jahres wurde das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft gesetzt.

Die Aktualisierung des Baulandmobilisierungsgesetzes zu § 13 b BauGB lautet wie folgt:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

Für ein Bebauungsplanverfahren, wo der Beschluss vor dem 31.12.2019 gefasst wurde ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig, um die Fristverlängerung des am 14.06.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) nutzen zu können. Dies ist notwendig, damit Verfahren übergeleitet werden.

Das Baulandmobilisierungsgesetz hält grundsätzlich am § 13 b BauGB fest und setzt eine neue zeitliche Befristung. Demnach ist die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB bis zum 31.12.2022 förmlich einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 zu fassen und zu veröffentlichen.

Bereits begonnene Verfahren nach § 13 b BauGB wären somit aktuell bis zum 31.12.2021 abzuschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Aktualisierung des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021, gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf Stockweg im Berg“, um nach wie vor das Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren) durchführen zu können. Der Satzungsbeschluss und die Veröffentlichung müssen bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Der geplante Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:

Stadt Hillesheim
Abgrenzung GB „Auf Stockweg im Berg“



Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

TOP 11.4: Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan "Auf Stockweg im Berg"
Vorlage: 2-3118/21/15-280

Sachverhalt:

Die Planung zum Baugebiet „Auf Stockweg im Berg“ ist abgeschlossen. Es wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt und ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Demnach kann die Offenlage der Planunterlagen beschlossen werden.

Die Entwurfsunterlagen wurden der Verwaltung final erst nach versandt der Einladungen zur Verfügung gestellt, weshalb dieser Tagesordnungspunkt sowie die Beschlussfassung als Tischvorlage erfolgt.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim nimmt den in heutiger Sitzung beratenen Bebauungsplanentwurf „Auf Stockweg im Berg“ zur Kenntnis. Der vorliegende Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan zusammen mit den Textfestsetzungen und der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Flurstück 106/1 und 106/2, beabsichtigt auf seinen v. g. Grundstücken vier Ferienhäuser zu errichten. Hintergrund ist der anhaltende Bedarf an Ferienwohnungen in der Stadt Hillesheim.

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung am 06.10.2021 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beraten und beschlossen.

Im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der VG-Hillesheim (alt), sind im Geltungsbereich des vorh. Bebauungsplans Wohnbauflächen dargestellt. Der FNP soll, sofern notwendig, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann später vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält Festsetzungen eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung *„Gebiet mit einer Mischung von Ferienwohnen und Dauerwohnen“* gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu erwähnen ist, dass über die Einzelfortschreibung des FNP im Bau- Planungs und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein vorberaten und folglich im Verbandsgemeinderat Gerolstein beschlossen wird. Die nächsten Sitzungen der v. g. Gremien werden voraussichtlich im Januar und März 2022 erfolgen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich per Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt als Träger der Planungshoheit, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen. Hierzu zählt auch, falls notwendig, die Einzelfortschreibung des FNP.

Vorab soll jedoch die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, unterrichtet werden. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen der Bodenordnung und Erschließung. Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit bietet die Möglichkeit, die gemeindliche und städtebauliche Entwicklung noch unbeeinflusst von verbindlichen Entscheidungen zu erörtern und zu bewerten.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind ebenso die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Der Zweck der frühzeitigen Beteiligung liegt insbesondere darin, der Gemeinde/Stadt die notwendigen Informationen zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu verschaffen. Führen die hieraus resultierenden Stellungnahmen zu einer Änderung oder Ergänzung der Planung, ist grundsätzlich keine erneute frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Vielmehr schließt sich hier die normale Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB an.

Die entsprechenden Entwurfsplanungen sind dieser Vorlage beigelegt. Der Umweltbericht sowie die Artenschutzvorprüfung werden sobald diese vorliegen als Tischvorlage vorbereitet.

Beschluss:

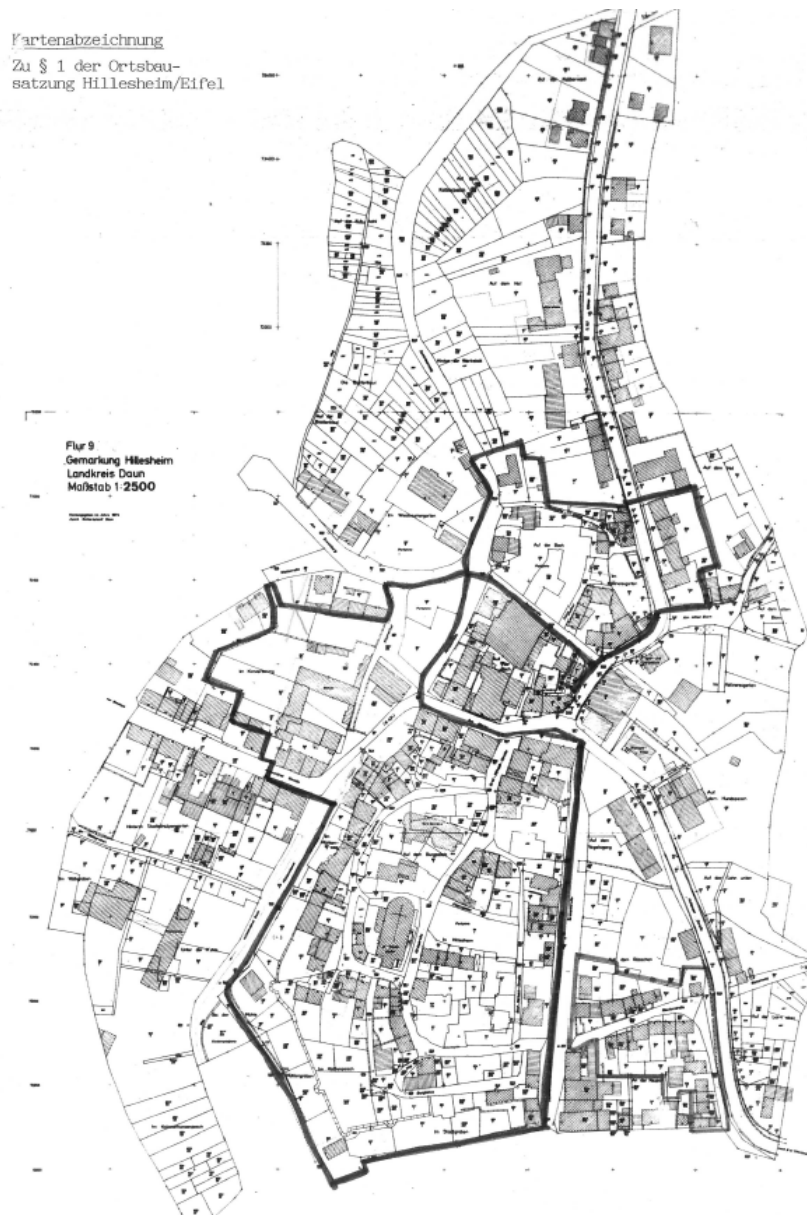
Der Stadtrat Hillesheim nimmt den in der heutigen Sitzung beratenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Bebauungsplan zusammen mit den Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Artenschutzvorprüfung frühzeitig nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

Sachverhalt:

Mit Rechtskraft vom 22.01.1988, zuletzt geändert am 01.06.1990, ist für die Stadt Hillesheim eine Gestaltungssatzung in Kraft getreten. Der Geltungsbereich der im Jahr 1988 verabschiedeten Gestaltungssatzung, wurde für die förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete festgelegt. Der Bereich über den sich dieses Gebiet erstreckt, ist in der beigefügten Karte kenntlich gemacht.



Der Geltungsbereich dieser Satzung wurde mit der 1. Änderung der Gestaltungssatzung vom 01.06.1990 pauschal auf das komplette Stadtgebiet ausgeweitet.

Die Stadt Hillesheim hegt seit längerer Zeit den Wunsch, eine weitere Änderung der bisherigen Satzung anzustoßen bzw. eine neue Gestaltungssatzung zu verabschieden.

Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen so zu regeln, dass eine befriedigende Einfügung in die jeweilige Umgebung erreicht und eine Verunstaltung des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes durch übermäßige Werbung, auch im Hinblick auf neue LED-Technik, verhindert wird.

Der räumliche Geltungsbereich soll überwiegend für die Innenstadt festgesetzt werden, jedoch auch die Landes- und Bundesstraßen abdecken.

Die genaue Abgrenzung muss noch festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass eine Gestaltungssatzung nur rechtsgültig ist, wenn mit ihr eine gebietsspezifische gestalterische Absicht verfolgt wird, die dem Geltungsbereich der Satzung ein besonderes Gepräge gibt. Demgegenüber kann ein Gestaltungsziel, welches gleichermaßen für alle Ortsteile verfolgt werden könnte, den Erlass einer Gestaltungssatzung nicht rechtfertigen. Demgemäß darf eine Gestaltungssatzung nicht ausschließlich dem Ziel dienen, die Werbung in einer Stadt oder Gemeinde generell zurückzudrängen.

Es soll durch ein fachlich visiertes Architektenbüro eine ausführliche Ortsbildanalyse durchgeführt werden.

Beschluss:

Um die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen, auch im Hinblick auf neue LED-Technik, explizit zu regeln, dass eine befriedigende Einfügung in die jeweilige Umgebung erreicht wird, beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses, eine Anpassung bzw. Neufassung der Gestaltungssatzung für die Stadt Hillesheim. Es soll ein fachlich visiertes Architektenbüro vorab eine Ortsbildanalyse durchführen und im Nachgang Lösungsvorschläge für eine rechtssichere Gestaltungssatzung erarbeiten. Der räumliche Gebietsspezifische Geltungsbedarf wird dann im Rahmen des Verfahrens zusammen mit dem entsprechenden Architektenbüro festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19

Für die Richtigkeit:

Gez. Gabriele Braun

.....
Gabriele Braun
(Vorsitzende)

Gez. Betina Imeri

.....
Betina Imeri
(Protokollführerin)